

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 191/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Basia S. [REDACTED],
P. [REDACTED] 1027, B. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße 3, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu den Anforderungen des § 190 a BEG an die Benennung von Beweismitteln (Rz 1978, 20). Inwiefern der Sachverhalt hier in entscheidender Weise anders sein soll, ist nicht ersichtlich. Die benutzten Vordrucke sind in beiden Fällen fast wortgleich und nur durch die Bezeichnung verschiedener Krankheiten ergänzt. Ob die Formulare vom Antragsteller oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben sind, spielt keine Rolle.

Mai

Dr. Lang